



## MERKBLATT

### UNVERZICHTBARE SPRACHKENNTNISSE IN DER UNTERRICHTUNG IM BEWACHUNGSGEWERBE GEMÄSS § 34A GEWERBEORDNUNG

---

#### Worum geht es in der Unterrichtung?

Das Unterrichtsverfahren vermittelt für die spätere **Bewachungstätigkeit**:

- **spezifische Pflichten,**
- **spezifische Befugnisse,**
- **deren praktische Anwendung.**

**Die Unterrichtung erfolgt in deutscher Sprache.**

#### Beispiel aus der Unterrichtung

Eine wichtige Regelung für Sicherheitsmitarbeiter ist die sogenannte „**Notwehr**“. Ein Sicherheitsmitarbeiter muss einschätzen können, ob er in einer konkreten Situation Notwehr ausüben kann. Deshalb muss er verstehen, dass die Notwehr nur im Falle eines „**gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs**“ möglich ist. Um konkrete Situationen darauf hin richtig einzuschätzen, muss er wissen, dass ein „Angriff“ „gegenwärtig“ ist, wenn er

- **unmittelbar bevorsteht,**
- **begonnen hat oder**
- **noch andauert.**

#### Sprachkompetenz

Das Verständnis für die Inhalte kann nur vermittelt werden, wenn die zugrunde liegenden Begriffe zumindest sprachlich verstanden werden. Darum gibt die Bewachungsverordnung in §3 Absatz 1 vor: „die zu unterrichtende Person muss über die zur Ausübung der

Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen“.

Dazu wird ein Kompetenzniveau der elementaren Sprachverwendung (Kompetenzniveau A des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens) in der Regel **nicht** ausreichend. Die IHK zu Rostock gestaltet die Unterrichtung so aus, dass das **sprachliche Verstehen** der Unterrichtsinhalte ab einem **Kompetenzniveau B** in der Regel möglich ist. Das sprachliche Verstehen ist Voraussetzung für das inhaltliche Verstehen. Dieses ist Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme.

### **Erfolgreiche Teilnahme, Bescheinigung**

Die Bewachungsverordnung gibt in §3 Absatz 2 neben der Teilnahme ohne Fehlzeiten vor:

- **aktiven Dialog mit den Teilnehmern,**
- **mündliche Verständnisfragen,**
- **schriftliche Verständnisfragen.**

Wenn sich die IHK davon überzeugt hat, dass der Teilnehmer **mit den Inhalten in ausreichendem Maße vertraut** ist, wird die **Bescheinigung** erteilt. Wenn zum Beispiel ungenügende Sprachkenntnisse einem Verständnis der Inhalte entgegenstehen, kann die Bescheinigung nicht erteilt werden.

### **Kosten der Unterrichtung**

Die Kosten entstehen durch die Teilnahme an der Unterrichtung und sind nicht der Preis für die Bescheinigung. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme an der Unterrichtung sind die Kosten zu zahlen, auch wenn keine Bescheinigung erteilt wird.

### **Nachweis der Sprachkompetenz**

Die IHK zu Rostock sieht die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse auf dem Kompetenzniveau der selbstständigen Sprachverwendung. Nach den Maßstäben des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachkompetenz ist der Nachweis des **Kompetenzniveaus B1** oder höher erforderlich.